



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0081/16/1.11

12. April 2017

**ArcelorMittal Bremen GmbH
Carl-Benz-Straße 30
28237 Bremen**

**Anlagenstandort
Prosperstraße 350
46238 Bottrop**

Bodenfackel

als vorrangige Einrichtung für den Notbetrieb

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	4
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung	5
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Allgemeine Festsetzungen	6
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.3.1 Emissionsgrenzwerte	7
III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	8
III.3.3 Lärmschutz	8
III.3.4 Festsetzungen zum Störfallrecht	8
III.3.5 Sonstiger Immissionsschutz	9
III.4 Festsetzungen zum Boden und Gewässerschutz.....	9
III.5 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
IV. Hinweise.....	10
V. Begründung.....	12
V.1 Sachverhaltsdarstellung	12
V.2 Genehmigungsverfahren.....	13
V.2.1 Antragstellung	14
V.2.2 Behördenbeteiligung	14
V.2.3 Fachtechnische Prüfung.....	15
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
V.3.1 Prüfung der Betreiberpflichten	15
V.3.1.1 Schutz und Vorsorge	15
V.3.1.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	17
V.3.1.3 Energieeffizienz.....	17
V.3.1.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung	17
V.3.2 Prüfung anderer öffentlich-rechtlichen Vorschriften	17
V.3.2.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG.....	17
V.3.2.2 Boden- und Grundwasserschutz	18
V.3.2.3 Gewässerschutz.....	18
V.3.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
V.3.2.5 Natur- und Landschaftsschutz	18



V.3.2.6	Planungsrechtliche Zulässigkeit	19
V.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	19
V.5	Begründung der Kostenentscheidung	19
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang I	Antragsunterlagen	23
Anhang II	Zitierte Vorschriften	25

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1. gemäß 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.11 Verfahrensart G des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Notfackel auf dem Gelände der Kokerei Prosper in Bottrop erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück (Gemarkung Bottrop, Flur 105 Flurstück 56; 57, Flur 107 Flurstück 5 und Flur 108, Flurstück 6; 12; 18; 19) errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW (Umfang der beantragten Maßnahmen s. Bauvorlagen - Ordner I - Abschnitt Bauantrag)
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe 19.370,16 € von sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Entscheidung liegen folgende mit Schnur und Siegel gebundene Antragsunterlagen, bestehend aus 1 Band zugrunde (die Ergänzungsunterlagen wurden in die Antragsunterlagen des Genehmigungsantrags integriert):

1. Genehmigungsantrag vom 05.10.2016 und Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (siehe Anhang I)
2. Ergänzungsunterlagen vom 19.12.2016
3. Ergänzungsunterlagen vom 23.02.2017
4. Ergänzungsunterlagen vom 28.02.2017

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Anlageteilen mit den folgenden Leistungsdaten:

Höhe der Fackel	22 m
Durchmesser der Fackel	8,6 m
Maximale Menge von Koksofengas	60.000 Nm ³ /h

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang II

Maximale Menge von Abgas	490.000 Nm ³ /h
Minimale Verbrennungstemperatur	850 °C
Abgastemperatur	800 °C
Emissionen	
Staub	maximaler Massenstrom 2,45 kg/h
Kohlenstoffmonoxid	maximaler Massenstrom 25,97 kg/h
Stickstoffoxide	maximaler Massenstrom 51,94 kg/h
Schwefeldioxid	maximaler Massenstrom 91,14 kg/h

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 8 TEHG:

Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokereien)

Beschreibung des Standortes an dem die Tätigkeit durchgeführt wird

Der Standort, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird, ist unter I. aufgeführt.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Quellen-Nr. gemäß E- Erklärung	Ostwert (m)	Nordwert (m)	Fläche (m ²)	Höhe(m)
Bodenfackel	565	359153.6	5709541.9	61	22

Die beantragte Bodenfackel erzeugt keine zusätzlichen Emissionen. Es erfolgt lediglich eine Verlagerung der Quelle 560 – Gasfackel auf die neue Bodenfackel.

Zeitpunkt, zu dem die Anlage in Betrieb genommen werden soll

01.05.2017

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht für die Kokerei Prosper wurde 2014 erstmals erstellt. Die Fortschreibung und eine Beprobung erfolgten 2016. Die neue Bodenfackel soll innerhalb des Untersuchungsraums erstellt werden. Es gibt keine Stoffänderung, so dass eine Fortschreibung des AZB nicht notwendig ist.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. der geänderten Betriebsweise ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 als der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- III.1.6 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.7 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Einsatz der Bodenfackel

- III.1.8 Die Bodenfackel stellt eine Einrichtung für den Notbetrieb dar und darf nur zum Einsatz kommen soweit Kokereigas aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Notfällen nicht verwertet werden kann. Die Einsatzzeiten sind zu minimieren.
- III.1.9 Die Hochfackel bleibt zur Besicherung der Bodenfackel unverändert bestehen. Die Bodenfackel ist vorrangig vor der Hochfackel zu betreiben.
- III.1.10 Geplante Einsätze der Boden- oder Hochfackel sind der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe, des voraussichtlichen Zeitraums und der Gasmengen unverzüglich vorab mitzuteilen.

- III.1.11 Die Einsatzzeiten der Fackel sind zu dokumentieren und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1.1 Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über die Standsicherheit erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

Dieser Nachweis ist spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- III.2.1.2 Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.

- III.2.1.3 Der Bauherr hat vor Baubeginn dem Bauaufsichtsamt der Stadt Bottrop die Bauleiterin oder den Bauleiter mit Namen und Anschrift und Telefonnummer gemäß § 59a BauO NRW schriftlich zu benennen.

- III.2.1.4 Das Brandschutzkonzept des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Herrn S. Teuteberg vom 18.11.2016 ist Bestandteil der Genehmigung. Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.

- III.2.1.5 Die Einrichtungen zur Brandmeldeüberwachung des Steuercontainers sind auf die vorhandene Brandmeldeanlage des Betriebes aufzuschalten.

- III.2.1.6 Der vorliegende Feuerwehrplan mit dem Revisionsstand 12.2013 ist umgehend zu überarbeiten.

- III.2.1.7 Der für die Kokerei Prosper bestellte Brandschutzbeauftragte ist der Feuerwehr Bottrop umgehend zu benennen.

- III.2.1.8 Neben dem Baubeginn ist auch die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens dem Bauaufsichtsamt der Stadt Bottrop anzuzeigen, damit die erforderlichen, gebührenpflichtigen Baustellenbesichtigungen und Bauzustandsbesichtigungen durchgeführt werden können.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

Die Bodenfackel ist so zu errichten, dass folgende Anforderungen zur Reinhaltung der Luft gemäß TA Luft Nr. 5.4.8.1a.2.2 i.V.m. 5.4.4.4 eingehalten wird:

1. Emissionsminderungsgrad (Ausbrand) von mind. 99%
2. Mindesttemperatur in der Flamme von 850°C.

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- III.3.2.1 Der Emissionsminderungsgrad (Ausbrand) von mind. 99% ist einmalig nachzuweisen.
- III.3.2.2 Folgende Parameter sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur sind die Anlagen mit Messeinrichtungen auszurüsten, die an geeigneter Stelle im Verbrennungsraum die Temperatur kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen.

III.3.3 Lärmschutz

- III.3.3.1 Die Bodenfackel ist so zu errichten und zu betreiben, dass die der schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. M131618 /01 vom 22.02.2017, S. 13)) zugrunde gelegten Schallleistungspegel eingehalten oder unterschritten werden.
- III.3.3.2 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. III.3.3.1 ist durch eine vom Betrieb unabhängige, dafür bekanntgegebene Stelle im Sinne von §26 BIm-SchG unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten zum nächstmöglichen Zeitpunkt jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Bodenfackel überprüfen zu lassen. Die Messstelle darf nicht identisch mit der Messstelle sein, welche die dieser Genehmigung zu Grunde liegende Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. M131618/01) erstellt hat. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998.
- III.3.3.3 Über die Durchführung und die Ergebnisse der messtechnischen Überprüfung und dem daraus resultierenden Nachweis ist durch die Messstelle ein Bericht anzufertigen. Die Messstelle hat den Bericht in schriftlicher Form (1 Exemplar) und in elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, unmittelbar vorzulegen. Der Bericht muss u.a. die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschemissionen von Bedeutung sind, enthalten.

Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen und Sachverständigen sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.

III.3.4 Festsetzungen zum Störfallrecht

Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und die fortgeschriebenen Teile sind spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.3.5 Sonstiger Immissionsschutz

Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage unverzüglich nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar und tot-raumfrei vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

III.4 Festsetzungen zum Boden und Gewässerschutz

- III.4.1.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster zuzuleiten.
- III.4.1.2 Die Errichtung der Betondichtflächen der VAwS-Anlage ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.2 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie², während der Bauausführung von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- III.4.1.3 Für die Betondichtflächen der VAwS-Anlage ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW zu prüfen. Die Prüfung des Konzeptes ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu erwähnen.
- III.4.1.4 Vor Inbetriebnahme ist die neue VAwS-Anlage einschließlich der Rohrleitungen gemäß § 12 VAwS von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) unverzüglich vom Sachverständigen sowohl als Pdf-Dokument als auch einfach als Papierversion zu übersenden. Die Betriebseinrichtung darf in Betrieb genommen werden, wenn der Prüfbericht des Sachverständigen eine mängelfreie Prüfung bescheinigt, bzw. von der zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) die Inbetriebnahme unter Einhaltung von Auflagen gestattet wurde.

Hinweis:

Die vorgenannte Prüfung entfällt, soweit die Anlage zu demselben Zeitpunkt nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) zu prüfen ist und dabei wasserrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 4 VAwS). Der dafür erstellte Prüfbericht ist dann zusätzlich der zuständigen Wasserbehörde zu übersenden.

² Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

- III.4.1.5 Die an der Bodenfackel vorhandenen Betontassen, Ableitflächen und Auffangräume mit den darin aufgestellten Apparaten sind mindestens 1 x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Für die VAwS-Anlage ist nach § 3 (4) VAwS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

III.5 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.5.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragte Errichtung einer Bodenfackel anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.2 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.
- Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten unter Angabe des Az.: G 248-2/16 Mü unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

- IV.5 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.

- IV.6 Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 07.10.2016 reichte die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Fackelanlagen auf der Kokerei Prosper ein.

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung folgender Fackelanlagen:

Hochfackel, die unverändert ab der Inbetriebnahme der Bodenfackel nur noch zur Besicherung dieser bestehen bleibt.

Die Errichtung einer neuen Bodenfackel mit dem zugehörigen Kondensatabscheider. Diese beiden Hauptaggregate werden auf drei neuen Bodenplatten erstellt. Des Weiteren werden folgende Aggregate in der Betriebseinheit 381 installiert.

- Bodenfackel
- KO-Drum (Kondensatabscheider)
- Stickstoff-Druckbehälter
- Kondensatpumpe

Die Bodenfackel stellt eine Einrichtung für den Notbetrieb dar und kommt zum Einsatz, soweit Kokereigas aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Notfällen nicht verwertet werden kann.

In der Bodenfackel darf somit nur Koksofengas verbrannt werden, welches

- a. durch technische Ausfälle der Kokereiperipherie oder aufgrund von erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht in der Unterfeuerung der Batterien eingesetzt werden oder als Produkt die Kokerei verlassen kann,
- b. die Kokerei durch technische Ausfälle im Koksofengasfernleitungsnetz nicht verlassen kann,
- c. durch technische Ausfälle der Koksofengasverbraucher außerhalb der Kokerei Prosper nicht verwertet werden kann.

Die derzeit vorhandene Hochfackel soll durch eine emissionsärmere Bodenfackel vorrangig ergänzt werden. Bei der Bodenfackel können die Licht- und Geräuschemissionen gegenüber der Hochfackel deutlich gesenkt werden.

Hinsichtlich der Luftbelastung gibt es keine relevante Änderung. An der Boden- sowie der Hochfackel wird das teilgereinigte Koksofengas eingesetzt, die Immissionszusatzbelastung liegt bei beiden Fackeln deutlich unter der Irrelevanzgrenze gemäß 4.1 c) TA-Luft.

V.2 Genehmigungsverfahren

Bei dem beantragten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Notfackel auf dem Gelände der Kokerei Prosper in Bottrop handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Änderung der Anlage zur Trockendestillation (Kokerei) von Steinkohle, die unter Nr. 1.11 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (1.11) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend §16 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 a BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Am 01.03.2017 wurde der vorzeitige Beginn der Änderung Az. 500-53.0081.VZ/16/1.11 von der Bezirksregierung Münster zugelassen.

Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.8.1 der Anlage 1 UVPG genannten Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag.

Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit gemäß § 3c Satz 1 des UVPG erforderlich. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 24.03.2017 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster öffentlich bekannt gemacht.

FFH-Prüfung

Innerhalb der allgemeinen Vorprüfung/Prüfung zur Umweltverträglichkeit wurde auch die FFH Vorprüfung integriert, zur überschlägigen Prognose, ob das Vorhaben Auswirkungen auf Schutzziele von Natura 2000-Gebieten haben kann und somit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen wäre.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für IE-Neuanlagen seit der Umsetzung der IE-Richtlinie in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG).

Der Ausgangszustandsbericht für die Kokerei Prosper wurde 2014 erstmals erstellt. Die Fortschreibung und eine Beprobung erfolgten 2016. Die neue Bodenfackel soll innerhalb des Untersuchungsraums erstellt werden. Es gibt keine Stoffänderung, so dass eine Fortschreibung des AZB nicht notwendig ist.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel III dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

V.2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 05.10.2016 hat die Antragstellerin die Genehmigung gemäß §16 Abs. 2 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Bodenfackel-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen wurden mir am 07.10.2016 vorgelegt. Es gab Nachforderungen zu den Antragsunterlagen. Nach entsprechender Ergänzung enthalten die Unterlagen die nach §§ 3, 4, 4a – e der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterlichen Stellungnahmen / Gutachten.

Die Antragstellerin hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit - unter Beachtung des vorgegebenen Untersuchungsrahmens und der zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit - als Bestandteil der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren eingebracht.

Die Vollständigkeit des Antrages wurde nach Eingang der Unterlagen bestätigt.

V.2.2 Behördenbeteiligung

Die Antragsunterlagen einschließlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit haben folgenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Bottrop
 - Planung, Bauordnung, Brandschutz
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

V.2.3 Fachtechnische Prüfung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Prüfung der Betreiberpflichten

V.3.1.1 Schutz und Vorsorge

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Für Kokereien existiert ein Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (2012). Explizite Regelungen zu Notfackeln sind dort nicht enthalten.

Des Weiteren wurden die unter der Nummer 5 der TA-Luft aufgeführten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beachtet.

Luftverunreinigungen

Der Genehmigungsbescheid enthält damit die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a (Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen) der 9. BImSchV.

Die in der TA-Luft aufgeführten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehend von Kokereien (5.4.1.11) enthalten keine Regelung für Fackeln.

Daher wurden im Kapitel III Nebenbestimmung formuliert, die der TA-Luft Nummer 5.4.8.1a.2.2 entsprechen. Dabei handelt es sich um Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehend von Anlagen zum Abfackeln von brennbaren gasförmigen Stoffen, die nicht aus Abfallbehandlungsanlagen stammen.

Der Einsatz der Fackel ist nur aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Notfällen zulässig und die Einsatzzeiten sind auf einen Mindestmaß zu reduzieren.

Um die Emissionen an organischen Stoffen zu mindern, wurden eine Mindesttemperatur der Fackel von 850 °C und ein Emissionsminderungsgrad von 99 % gefordert. Zur Sicherstellung dieser Forderung wurde eine kontinuierliche Temperaturüberwachung der Fackel verlangt. Die Einhaltung des Minderungsgrades wird nur einmalig gefordert, da es sich bei der Fackel um eine Sicherheitseinrichtung handelt und sich damit die Einsatzzeiten auf den Notbetrieb beschränken. Des Weiteren ist die gleichbleibende Zusammensetzung des Gases bekannt.

Gerüche in relevantem Ausmaß sind bei dem beantragten Vorhaben nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten.

Zur Bewertung, ob die Schutzpflicht nach § 5 (1) Nr. 1 BImSchG eingehalten wird, wurden die Immissionszusatzbelastungen für die anlagenspezifischen Luftschadstoffe der Bodenfackel ermittelt.

Die vorhandene Luftbelastung im Umfeld der Kokerei wird durch die LANUV-Messstation Bottrop-Welheim (BOTT/Industrie) abgebildet. Hier werden seit 2013 die Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Feinstaub (PM₁₀) unterschritten.

Die Ausbreitungsrechnungen erfolgten für die Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Staubbiederschlag und Schwebstaub. Betrachtet wurde im Sinne einer konservativen Betrachtung der ganzjährige Betrieb der Bodenfackel bei Volllast. Die ermittelten Zusatzbelastungen unterschreiten die Irrelevanzschwellen der Nummer 4 der TA Luft.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Nummer 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Geräusche und Erschütterungen

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen sind die Immissionen, die an relevanten Immissionsorten entstehen können, zu bewerten. Grundlage zur Bewertung dieser Immissionen ist die TA Lärm.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschemissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach

eingehalten. Bei der Verbrennung eines Teilstroms wie unter BZ1 (ca. 8.800 Nm³/h) beschrieben, ist der Immissionsbeitrag der Fackel gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm irrelevant. Bei der Verbrennung des maximalen Gasstroms von 60.000 Nm³/h (BZ2 Notbetrieb) in der Bodenfackel verbessert sich die Situation gegenüber der Hochfackel deutlich.

Die zuletzt beschriebene Notsituation fällt unter die Ausnahmeregelung der Nummer 7.1 der TA Lärm.

Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3a und Abs. 2a Nr. 2a der 9. BImSchV.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Durch den Einsatz der Bodenfackel statt der Hochfackel werden die Lichtimmissionen massiv gesenkt. Mit der Bodenfackel können die anfallenden Gase in Notsituationen ohne sichtbare Emissionen verbrannt werden.

Sonstige Gefahren

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Kokerei ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten. Die Bodenfackel ist kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Die geplante Änderung hat keinen Einfluss auf den für die Kokerei ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand. Durch die weiterhin als Besicherung bestehenden bleibende Hochfackel ist zukünftig eine weitere Redundanz für Notfälle vorhanden.

V.3.1.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung

Es fallen beim Betrieb der Bodenfackel keine Abfälle an

V.3.1.3 Energieeffizienz

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Energiebilanz der Kokerei.

V.3.1.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmung III.1.4 dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach der Stilllegung und enthält Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf die endgültige Stilllegung der Anlage (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV).

V.3.2 Prüfung anderer öffentlich-rechtlichen Vorschriften

V.3.2.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 - hier nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 8 TEHG - einer Genehmigung.

Die beantragte Änderung hat keinen Einfluss auf die Genehmigung gemäß TEHG, da die CO₂-Bilanz von der Änderung unberührt bleibt.

V.3.2.2 Boden- und Grundwasserschutz

Der Ausgangszustandsbericht für die Kokerei Prosper wurde 2014 erstmals erstellt. Die Fortschreibung und eine Beprobung erfolgten 2016. Die neue Bodenfackel soll innerhalb des Untersuchungsraums erstellt werden. Es gibt keine Stoffänderung, so dass eine Fortschreibung des AZB nicht notwendig ist.

V.3.2.3 Gewässerschutz

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagebetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang und die Lagerung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Nebenbestimmung III.4.1.5 enthält u.a. Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und das Austreten von Stoffen.

V.3.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Auswirkungen der geplanten Anlage einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind von der Genehmigungsbehörde darzustellen und zu bewerten. Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften / Gesetze zu berücksichtigen. Berücksichtigung finden hierbei die gemäß §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beizufügenden Antragsunterlagen sowie die behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11 a der 9. BImSchV. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden.

V.3.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

Nach § 34 BNatSchG ist vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet (darunter versteht man ausgewiesene FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Hierbei ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von der beantragten Anlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind (Stufe I der FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Vorprüfung). Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) eingeleitet werden.

Natur und Landschaftsschutz wurden in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 UVPG betrachtet. Hierbei wurde festgestellt, dass kein NATURA 2000-Gebiet innerhalb des vorgeschriebenen Untersuchungsgebiets liegt. Durch das geplante Vorhaben werden keine bislang unveränderten oder ökologisch bedeutsamen Bodenflächen beansprucht.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 48d Abs. 1 LG NW zulässig.

V.3.2.6 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von §30 BauGB, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Nach Art der baulichen Nutzung entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet im Sinne von § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der derzeit gültigen Fassung.

Die beantragte Notfackel ist funktional der bestehenden Kokerei Prosper zugeordnet und ist daher in einem Industriegebiet zulässig. Darüber hinaus fügt sich das Vorhaben in die bestehende Struktur des Grundstückes ein.

Der gewählte Standort befindet sich mittig zwischen bestehenden Betriebsgebäuden. Die geplante Bodenfackel fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Daher bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 16 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

V.5 Begründung der Kostenentscheidung

V.5.1 Gebühren für die Erteilung des Zulassungsbescheides für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG vom 01.03.17 Az.:500-53.0081.VZ/16/1.11

Die Tarifstelle 15a.1.2 AVerwGebO NRW sieht als Gebühren ein Drittel der nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erhebenden Gebühr vor. Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	3.050.000 €
--	-------------

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 € $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ $2.750 + 0,003 \times (3.050.000 - 500.000) =$	<u>10.400 €</u>
1.d	Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)	<u>1.350 €</u>
	Summe der Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG	<u>11.750 €</u>

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 AVerwGebO NRW eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von:

Herstellungskosten 1.500.000,00 € x 13/1000 = 19.500,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$19.500,00 € - 30 \% = 13.650,00 €$

Es werden nach 15a.1.2 ein Drittel der Gebühr nach 15a 1.1. festgesetzt:

$13.650,00 € / 3 = \underline{4.550,00 €}$

V.5.2 Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 3.050.000 €

Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 € $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ $2.750 + 0,003 \times (3.050.000 - 500.000)$	10.400 €
1.d	Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)	1.350 €
Summe		<u>11.750 €</u>

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 AVerwGebO NRW eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von:

Herstellungskosten 1.500.000,00 € x 13/1000 = 19.500,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

19.500,00 € - 10 % der Gebührensumme 8a/Vorbescheid = 19.045,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

19.045,00 € - 30 % = 13.331,50€

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

500,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als sehr hoch angesehen, da mehrere Nachbesserungen eingeflossen sind, die eine mehrfache Prüfung nötig machten. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 56 €

Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 482,66 €

Summe der Kosten nach V.5.2 14.370,16 €

Summe der Kosten nach V.5.1 4.550,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 18.920,16 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **18.920,16 €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

im Auftrag

Libor

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0081/16/1.11:

Ordner 1

1	Ergänzungen gem. Schreiben vom 22.02.2017	1 Blatt
2	Schreiben ArcelorMittal vom 22.02.2017	1 Blatt
3	Ergänzungen gem. Schreiben vom 05.12.2016	1 Blatt
4	Schreiben ArcelorMittal gem. Schreiben vom 05.12.2016	1 Blatt
5	Schreiben ArcelorMittal gem. Schreiben vom 05.10.2016	1 Blatt
6	Formular 1 - Antrag vom 05.10.2016 -	3 Blatt
7	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
8	Geoinformationssystem, M 1 : 50000	1 Blatt
9	Werksplan	1 Blatt
10	Lageplan Kokerei Prosper, M 1 : 250	1 Blatt
11	Bauantrag vom 04.10.2016	2 Blatt
12	Baubeschreibung vom 04.10.2016	2 Blatt
13	Betriebsbeschreibung vom 04.10.2016	4 Blatt
14	Berechnung des umbauten Raumes	1 Blatt
15	Statistik der Baugenehmigung	2 Blatt
16	Grundrisse Ansichten, M 1 : 100	1 Blatt
17	Übersichtslageplan, M 1 : 100	1 Blatt
18	Lageplan, M 1 : 250	1 Blatt
19	Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. Anlag	6 Blatt
20	Ergänzungen vom 17.02.2017 zur Anlagen- und Betriebs- beschreibung inkl. Anlage	3 Blatt
21	Formular 2 - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten -	1 Blatt
22	Formular 3 - Technische Daten -	2 Blatt
23	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen -	4 Blatt
24	Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
25	Formular 6 - Abgasreinigung -	2 Blatt
26	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung -	1 Blatt
27	Formular 8. 1 - Anlagen zum Lagern flüssiger wasserge- fährdender Stoffe -	3 Blatt

28	Formular 8.2 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
29	Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	2 Blatt
30	Formular 8.4 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
31	Formular 8.5 - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
32	Schnitte M 1 : 250	1 Blatt
33	R&I Diagramm Blatt 1 Kokerei Prosper Bodenfacke 381	1 Blatt
34	R&I Diagramm Blatt 2 Kokerei Prosper TGUU 381	1 Blatt
35	R&I Fließschema Rohrbrücke, Rohegraben, Fackel 60 m	1 Blatt
36	EPLAN Überschußgas-Netz Bodenfackel Stickstoff R&I	1 Blatt
37	Zeichnung Druckluftbehälter 10000 ltr. Inhalt	1 Blatt
38	Gutachten "Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. den Kriterien der Anlage 2 des UVPG" der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Am Gewerbehof 7-9, 50170 Kerpen vom 22.02.2017, Bericht-Nr. M131618/01	26 Blatt
39	Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung einer Bodenfackel auf dem Gelände der Kokerei Prosper in Bottrop vom der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen vom 22.02.2017, Notiz-Nr. M131919/01	7 Blatt
40	Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund vom 18.11.2016 inkl. Anlagen	25 Blatt
41	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Ergänzung vom 05.12.2016	1 Blatt
42	Schreiben der DMT vom 17.11.2016	5 Blatt
43	Projektbezogener Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. Verordnung des BImSchG	15 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0081/16/1.11:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47, 66)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)

BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2348)
Störfall-Verordnung	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), neu gefasst als Landesnaturschutzgesetz NRW durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770, 2794)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwal-

tungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)